

ten, müssen ursprünglich in einem unbekannten Deperditum des Notars für einen oberitalienischen Empfänger gestanden haben. Der Abschnitt *quod nos attendentes puram fidem et sinceram devotionem quam – ad nostram excellentiam habuerunt fideliter et devote, respicientes etiam et devota obsequia que idem – nobis exhibuerunt et poterunt prestante domino in posterum exhibere* kommt den entsprechenden Stellen in BF 1261, 1294, 1318, 1331, 1341, 1342, 1460 außerordentlich nahe und kann nur mit Benützung eines unbekannten Textes des Kanzlisten erklärt werden. Dieser Vorlage entsprechen ferner die Wendungen *insuper investivimus, damus atque largimur et imperiali auctoritate confirmamus* und das in BF 1292 oft gebrauchte *ex certa scientia* (vgl. BF 1301, 1318, 1341). Vielleicht gehört zu dieser Diktatgruppe auch BF 1439 vom Februar 1223, ein Rechtsspruch zugunsten des Bischofs von Worms. Auf die Verfasserschaft unseres Notars deutet die Stelle *quorum nomina sunt inferius subarata*. Die Empfänger dieser Diplome sind in Sizilien, Reichsitalien und Deutschland zu Hause. Mit acht bzw. sieben Diplomen sind Oberitaliener und Deutsche einander fast gleich. Der Notar war also nicht für eine besondere Empfängergruppe tätig wie sein Landsmann F 11.

Acht der neun urschriftlich erhaltenen Diplome – das sind BF 1294, 1441, 1442, 1460, 1463, 1586, 1643, 1645 – rühren von einer gewandten Kanzleihand her. Wir weisen sie auf Grund des Diktatvergleichs dem in dem kopia! überlieferten BF 1261 als Notar genannten Guido de Caravate zu, der als ihr Verfasser anzusehen ist. Einzig die Urschrift von BF 1436 stammt von einem unbekannten Schreiber. Er könnte, da er in der Schrift vieles mit dem Notar Guido gemeinsam hat, ein Kanzleibeamter sein, der nur dieses eine Mal auftritt.

Guido de Caravate schreibt eine sehr klare und schwungvolle Urkundenminuskel, die in den nahezu sechs Jahren ihres Auftretens keine wesentlichen Veränderungen erfährt. Sie zeigt leichte, gleichbleibende Neigung des Duktus nach links und scheidet scharf zwischen Grund- und Haarstrichen. Die *Elongata* ist in allen Schriftstücken des Notars vertreten und sei es auch nur für die Buchstaben des Kaisernamens. Sie wird dabei nicht nur für die erste und die Signumzeile gebraucht, auch die Anfänge einzelner Formeln wie *Arenga* und *Publikatio* werden durch größere und

---

benützt. Zur Fälschung vgl. auch B. Waldstein-Wartenberg, *Geschichte der Grafen von Arco im Mittelalter* (Schlern-Schriften 259, 1971) S. 51 und 178 mit dem Hinweis auf das abgerissene, echte Siegel des Kaisers im Familienarchiv v. Arco in Mantua.